

## Öffentliche Bekanntmachung

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen einzuleiten.

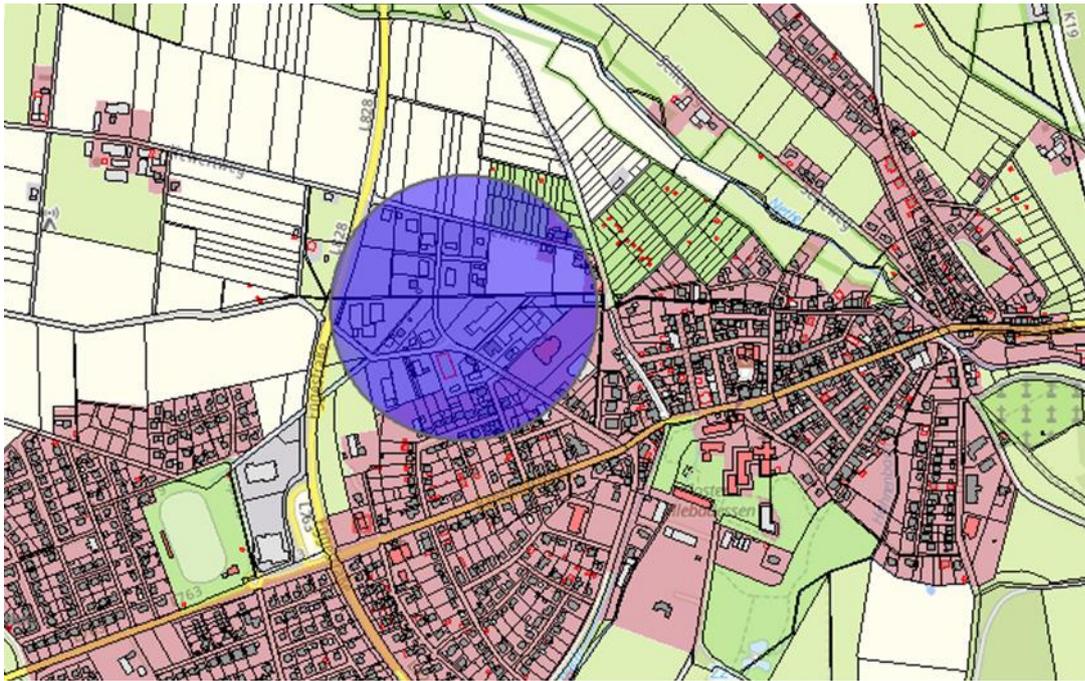
Des Weiteren hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschlossen, den Planentwurf einschließlich Begründung, textlichen Festsetzungen und Hinweise der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen öffentlich auszulegen.

#### Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Willebadessen, östlich der Eggestraße (L 828), südlich des Hewertwegs, westlich der Paderborner Straße und nördlich der Straße Gänsebruch. Hier findet man mehrere Gewerbebetriebe, teilweise mit dazugehörigen Wohngebäuden, eine Baptisten Kirche, einige unbebaute Grundstücke und landwirtschaftliche Hofstellen.

Der ca. 7,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Willebadessen, Flur 7, mit den Flurstücken: 1682, 1675, 1688, 1687, 1741, 1290, 1760, 1761, 1685, 1600, 1630, 1631, 1632, 1439, 1550, 594, 87, 1607, 1608, 817, 1671 tlw., 1295, 1296, 411, 410, 1552, 1553, 1554, 1555, 1560 bis 1570, 1430, 1431, 1432, 1429, 1428, 413 und 414.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.



**Gegenstand der Planung:**

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll ermöglicht werden, dass Verkaufsstätten mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Zusammenhang mit Fabrikverkäufen und dem Handwerkerprivileg im Plangebiet errichtet werden dürfen. Dabei wird lediglich eine textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Verkaufsstätten im Zusammenhang von Fabrikverkäufen und des Handwerkerprivilegs ergänzt; die übrigen Festsetzungen – insbesondere die zu Art und Maß der baulichen Nutzung – bleiben von dieser Änderung unberührt.

### Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8b wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da hier nur eine textliche Festsetzung im Hinblick auf Verkaufsstätten mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Zusammenhang mit einem Fabrikverkauf bzw. dem Handwerkerprivileg ergänzt wird und hierdurch die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht gem. § 2 a BauGB sowie von der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**03.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023**

bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Zimmer 26, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

#### Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen zum Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen abgeben.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt:

<https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/BP-offene-Verfahren.php>

#### **Hinweise:**

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Willebadessen, den 24.03.2023

**gez. Norbert Hofnagel**